

# Richtlinien des Kunstbeirates der Stadt Ansbach vom 2.10.2021

## **Präambel**

Kunstwerke im öffentlichen Raum sind ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur. Sie tragen in besonderer Weise zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bei. Nicht selten werden bedeutende Kunstwerke zum Aushängeschild für eine ganze Stadt.

Diese Aufgabe wird durch den Kunstbeirat der Stadt Ansbach wahrgenommen, der auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien als ständiges Gremium den Oberbürgermeister/in, den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen Fragen von Kunst im öffentlichen Raum berät. Die endgültige Entscheidung trifft in allen Fällen der Stadtrat.

## **1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kunstbeirates**

1. Der Kunstbeirat berät in einem frühen Planungsstadium über jegliche Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl von Standorten, Baumaßnahmen, Objekten sowie die Auswahl der zu beauftragenden Künstler.
2. Er wägt über die in vielen Fällen bestehenden, zum Teil konkurrierenden ästhetischen Wertungen einzelner Kunstwerke und über das Spannungsverhältnis zwischen einem Kunstwerk und seinem öffentlichen Umfeld ab.
3. Zum öffentlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehören alle städtischen Straßen, Wege, Plätze oder Grünflächen sowie alle öffentlich zugänglichen Teile städtischer Bauwerke.
4. Bei Angeboten zur Schenkung von Kunst im öffentlichen Raum berät der Kunstbeirat zur Annahme bzw. Ablehnung der Schenkung.
5. Ebenso ist der Kunstbeirat frühzeitig bei allen Fragen der Versetzung, Veränderung und Beseitigung von Kunstwerken anzuhören.
6. Der Kunstbeirat berät außerdem den Stadtrat beim Ankauf von Kunstwerken

## **2. Zusammensetzung**

1. Der Kunstbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Art. 32 GO der Gemeindeordnung des Landes Bayern.
2. Er besteht aus mindestens sieben ständigen Mitgliedern mit Stimmrecht und zusätzlich, einzelfallbezogen, aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Über die Hinzuziehung der beratenden Mitglieder entscheidet der Kunstbeirat mit einfacher Mehrheit seiner ständigen Mitglieder.

3. Der Kunstbeirat ist ein unabhängiges sachverständiges Gremium, deren Mitglieder ihre Kompetenz in Kunstfragen vorzugsweise für Innen- und Außenbereiche und für innovative Konzepte durch ihre Expertise oder Profession nachweisen.

4. Eine Berufung in den Kunstbeirat erfolgt auf Vorschlag der ständigen Mitglieder des Kunstbeirates in der Regel auf vier Jahre. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation. Dem schließt sich eine Beratung der Mitglieder zur weiterfolgenden Besetzung an. Die Mitglieder müssen einen Bezug zu Ansbach vorweisen.

5. Ständige Mitglieder des Kunstbeirates sind

- die/der Kulturreferent/in der Stadt Ansbach
- die/der Vertreter/in der Unteren Denkmalbehörde
- eine/n Architekt/in
- ein/e Kunsthistoriker/in
- ein/e Experte/in für Kunstvermittlung (Kunstpädagogik oder Kunstwissenschaft mit Studium an einer Kunstakademie oder Kunsthochschule).
- ein/e Künstler/in
- ein/e Künstler/in

6. Den Vorsitz führt die/der Kulturreferent/in. Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend sind.

### **3. Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Sitzungen des Kunstbeirates obliegt dem/der Kulturreferentin.

2. Verwaltung, die Ratsgremien und die Mitglieder des Kunstbeirates können Punkte zur Tagesordnung anmelden. Die Anmeldungen müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.

3. Der Kunstbeirat tagt bei Bedarf. Er ist auf Antrag von wenigstens vier seiner ständigen Mitglieder einzuberufen.

4. Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt.

5. Der/die Vorsitzende oder von ihm/ihr bestimmte Vertreter/innen trägt/tragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor.

6. Die/Der Vorsitzende gibt die Empfehlungen des Kunstbeirates den betroffenen Fachausschüssen bekannt.

7. Ein Mitglied des Kunstbeirates wird bei persönlicher Beteiligung von der Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen.

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Sitzungen des Kunstbeirates sind nicht öffentlich; es sei denn, der Kunstbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner ständigen Mitglieder öffentlich zu tagen.
2. Die Empfehlungen und Beschlüsse des Kunstbeirates werden der Presse durch den/die Vorsitzende/n oder durch die Geschäftsführung mitgeteilt, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.

#### **5. Anhörung**

Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende den Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dem Künstler/in Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **6. Budget**

1. Die Mitglieder des Kunstbeirates arbeiten ehrenamtlich.
2. Es werden Reisekosten für von außerhalb der Stadt Ansbach Anreisenden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
3. Der Kunstbeirat verfügt über kein eigenes Budget. Es gelten die Gemeindeordnung, das kommunale Haushaltsrecht und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Ansbach, 2.10.2021